

S a t z u n g

über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der derzeit gültigen Fassung, den 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 28.10.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Dies muss vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der zuständigen Wohnortgemeinde bekannt gegeben werden. Bei Anträgen aus anderen Bundesländern ist der Bescheid zum Wunsch- und Wahlrecht vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

§ 3 Platzangebot

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:	Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden Hort = 20 Wochenstunden
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:	Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden Hort = 10 Std. in der Woche Hort = 20 Std. im Monat
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:	Krippe/Kindergarten = 40, 50, 55 Wochenstunden Hort = 30 Wochenstunden

- (2) Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.
- (3) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %) Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, bei denen Elternteile in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
In den Fällen, in denen die wöchentliche Betreuungszeit aus beruflichen Gründen nicht gleichmäßig auf alle Tage der Woche (Montag bis Freitag) aufgeteilt werden kann, ist im Vorfeld (mindestens 1 Woche) die Betreuungszeit mit der Leitung der Kita abzustimmen.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten (z.B. zwischen den Feiertagen) beschließt der Träger auf Antrag der Kindertagesstättenausschüsse.
Die kommunalen Kitas sind außerhalb der Öffnungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 24. Dezember; 31. Dezember
Benötigen Eltern während der Schließzeiten eine Betreuung, wird in Absprache mit dem Amt Biesenthal-Barnim geprüft, ob die Unterbringung des Kindes innerhalb des Amtes abgesichert werden kann.
Die Anträge sind bis zum 30.03. des Jahres zu stellen.
Grundsätzlich soll auch jedes Kitakind einen jährlichen Erholungsurlaub von zusammenhängenden 2 Wochen wahrnehmen.

§ 5 Elternbeiträge/Gebühren

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigter im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und der Zuschuss zum Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben, weiterhin werden lt. dieser Satzung Gebühren für zusätzliche Leistungen (z.B. Gastkinder) erhoben.
Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge werden nach der Anlage 1 (Gebührentabelle), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

- (4) Ab einem Jahresnettoeinkommen von 60.001 Euro sind die in der anliegenden Gebührentabelle entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungsphase von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 30 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern sich das Kind nicht im letzten Kitajahr befindet.
Der Zeitraum eines Kita-Jahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Das Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.
Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind.
Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Die zunächst erhobenen Elternbeiträge werden nach Meldung der vorzeitigen Einschulung (spätestens bis zum 01. Juni vor der Einschulung) zurückerstattet.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 6 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Träger unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (6) Erfolgt gegenüber dem Träger kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (7) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle.

- (8) Änderungen der Gebühren durch eine Änderung des Kindesalters sind vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Einkommensänderungen werden mit Eintritt der Änderung wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen ab dem 15. eines Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (10) In Ausnahmefällen, insbesondere bei familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 4 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten kann auf Antrag, welcher im Vorhinein bzw. unmittelbar mit Eintritt der Situation gestellt werden muss, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch

§ 7a

Unzumutbarkeit für die Erhebung von Elternbeiträgen/Gebühren

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist keine Gebühr zu erheben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende), zahlen ebenfalls keine Gebühr.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Die Prüfung durch den Einrichtungsträger erfolgt entsprechend der §§ 2,3 und 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung.

§ 8

Pandemie/Höhere Gewalt

Die Satzung behält auch während einer Pandemie bzw. sonstiger Ereignisse höherer Gewalt ihre Gültigkeit.

Auf Grund von Beschlüssen der Träger der Einrichtungen und Gesetzgebungen des Landes oder des Bundes können Änderungen bzw. Ausnahmeregelungen in Kraft treten.

§ 9 Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Gebühren werden nach dem entsprechend § 10 dieser Satzung ermitteltem anrechenbaren Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Kostengebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Krippe/Kindergarten sowie Hort auf 90 %.
Bei der Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer pauschalen Betreuungszeit von 20 Stunden im Monat ermäßigt sich die Gebühr auf 40 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten bei bis zu
40 Wochenstunden auf 120 %
50 Wochenstunden auf 140 %
Über 50 Wochenstunden auf 145 %

Im Hort bei bis zu 30 Wochenstunden auf 120 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Familie lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder, welche außerhalb der Familie/Haushaltsgemeinschaft leben, werden berücksichtigt, in dem der zu zahlende Unterhaltsbeitrag vom anzurechnenden Einkommen abgezogen wird. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder für die Kindergeld bezogen wird, für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die im Haushalt lebenden Kinder werden entsprechend ihrer Anzahl insofern berücksichtigt, als dass bei einem Kind die zu entrichtende Gebühr 100% der in der Tabelle für die jeweilige Betreuungszeit und –art festgeschriebenen Summe beträgt. Bei zwei oder mehr im Haushalt lebenden Kindern ermäßigt sich die tabellarische Gebühr um jeweils 15%-Punkte.
Für das sechste und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle. (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. bis zum letzten Monat vor Beginn des beitragsfreien Kita-Jahres. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 10 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Haushaltseinkommen. Haushaltseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen..
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit ergibt sich aus dem Nettoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld.
(Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung)
sowie den sonstigen Einnahmen,(bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.)

Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- . Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - . Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - . Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - . Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - . Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld
 - Elterngeld über 300 Euro gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Abs. 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, (BEEG – damit zählt Elterngeld unter 300 Euro nicht zum Einkommen
 - . fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - . Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - . Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden.
 - . Erträge aus Vermietung und Verpachtung,

Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen als Darlehen bleiben unberücksichtigt.

Zum anzurechnenden Einkommen und zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht die Zuzahlungen des Arbeitgebers zu den Kindertagesbetreuungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26 b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Absatz 2 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge, maximal in der Höhe des Anteils, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
- Bei Selbstständigen die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Die erhobene Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen.

- (6) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Personen werden vom Jahresnettoeinkommen abgesetzt.

- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben. Der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Elternbeiträge lt. § 17 Abs. 1 Kita G.

- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstbeitrag festgestellt.

§ 11

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend für die Erstberechnung der Höhe der Gebühr ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres, oder aber Elternteile erhalten Elterngeld, dann wird für die Festsetzung des Elternbeitrages das durchschnittliche monatliche Einkommen vor Beginn der Elternzeit (lt. Elterngeldbescheid) zu Grunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Die Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein:
die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
eine Jahreslohnbescheinigung,
Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld I, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgt, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Gebühren neu festzusetzen.
Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Beiträge erfolgt hier erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essengeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebührenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Schuldnern zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

- (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
Erfolgt die Kündigung des Kita-Platzes wegen des Übergangs in die Schule, kann der Platz unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auch zum Einschulungstermin gekündigt werden.
Die Kündigung eines Hortplatzes nach Beendigung der 4. Klasse hat grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres zu erfolgen, es sei denn, es wird ein weiterer Rechtsanspruch bewilligt.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz 2maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und/oder sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13 Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die Betreuung in den Ferien für Kinder im Grundschulalter über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit ist mit den regulären monatlichen Gebühren gemäß § 1 abgegolten.

Für zusätzliche Angebote in den Ferienzeiten, wie z.B. Zoobesuch, Museumsbesuch, Angebote von Dritten, können finanzielle Aufwendungen für die Eltern entstehen.
Die Anmeldungen für die Betreuung in den Sommerferien sind spätestens bis Ende März der Einrichtungsleitung bekanntzugeben.
- (2) Ein Gastkindvertrag kann, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, in den Fällen, in denen Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen, abgeschlossen werden.

Die Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr zulässig.

Wird ein bestehender Betreuungsvertrag gekündigt, ist der anschließende Abschluss eines Gastkindvertrages grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.
Für die Berechnung der Beiträge wird die im Gastkindvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 20 Arbeitstage.

§ 14 Essengeld

- (1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Zuschuss zum Essengeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 35,60 Euro erhoben.
- (3) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (4) Der Zuschuss zum Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben, was bereits in Satz 1 berücksichtigt wurde und keinerlei Abzug rechtfertigt.
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit oder sonstiges entschuldigtes Fernbleiben des Kindes, werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit oder sonstigem entschuldigtem Fernbleiben wird, auf Antrag für die Zeiten welche über die 2 Freimonate hinausgehen, der Zuschuss zum Essengeld erstattet.

Für die Verrechnung gilt:

- ein Mittagessen in Höhe von 1,78 € je Tag.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, vor allem Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Wohnort, Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kinder, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16
In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 29.10.2021

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Anlage 1
Sydower Fließ 12 Monate
2022

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monate	1. Kind <u>Krippe</u>					
		Monatsnetto einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%

20.001								
bis 20.100	1	1.675	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	Mindestbeitrag
ab 20.101								
bis 23.000	2	1.917	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 26.000	3	2.167	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 29.000	4	2.417	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 32.000	5	2.667	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	
bis 35.000	6	2.917	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	
bis 38.000	7	3.167	148,50	165,00	198,00	231,00	239,25	
bis 42.000	8	3.500	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 46.000	9	3.833	198,00	220,00	264,00	308,00	319,00	
bis 50.000	10	4.167	234,00	260,00	312,00	364,00	377,00	
bis 54.000	11	4.500	261,00	290,00	348,00	406,00	420,50	
bis 58.000	12	4.883	297,00	330,00	396,00	462,00	478,50	
bis 60.000	13	5.000	324,00	360,00	432,00	504,00	522,00	
ab 60.001	14		335,04	372,27	446,72	521,18	539,79	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis.: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 1
Sydower Fließ 12 Monate
2022

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate

1. Kind Kindergarten

Jahresnetto- einkommen	EK- Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf bis 4 Std. 90 %	Regelbedarf bis 6 Std. 100 %	Mehrbedarf bis 8 Std. 120 %	Mehrbedarf bis 10 Std. 140%	Mehrbedarf über 10 Std. 145%	
20.001								
bis 20.100	1	1.675	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	Mindestbeitrag
ab 20.101								
bis 23.000	2	1.917	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	
bis 26.000	3	2.167	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	
bis 29.000	4	2.417	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	
bis 32.000	5	2.667	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	
bis 35.000	6	2.917	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	
bis 38.000	7	3.167	81,00	90,00	108,00	126,00	130,50	
bis 42.000	8	3.500	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	
bis 46.000	9	3.833	117,00	130,00	156,00	182,00	188,50	
bis 50.000	10	4.167	135,00	150,00	180,00	210,00	217,50	
bis 54.000	11	4.500	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	
bis 58.000	12	4.833	171,00	190,00	228,00	266,00	275,50	
bis 60.000	13	5.000	180,00	200,00	240,00	280,00	290,00	
ab 60.001	14		183,67	204,08	244,90	285,71	295,92	Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.

Anlage 1
Sydower Fließ 12 Monate
2022

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monate

1. Kind Hort

Jahresnetto- einkommen	EK- Stufe	Monatsnetto- einkommen	Minderbedarf	Minderbedarf	Regelbedarf	Mehrbedarf		
			bis 20 Std. im Monat	bis 2 Std 90%	bis 4 Std. 100%	über 4 Std. 120%		
20.001								
bis 20.100	1	1.675	6,00	13,50	15,00	18,00		Mindestbeitrag
ab 20.101								
bis 23.000	2	1.917	7,20	16,20	18,00	21,60		
bis 26.000	3	2.167	8,80	19,80	22,00	26,40		
bis 29.000	4	2.417	11,20	25,20	28,00	33,60		
bis 32.000	5	2.667	14,00	31,50	35,00	42,00		
bis 35.000	6	2.917	16,00	36,00	40,00	48,00		
bis 38.000	7	3.167	20,00	45,00	50,00	60,00		
bis 42.000	8	3.500	24,00	54,00	60,00	72,00		
bis 46.000	9	3.833	28,00	63,00	70,00	84,00		
bis 50.000	10	4.167	32,00	72,00	80,00	96,00		
bis 54.000	11	4.500	36,00	81,00	90,00	108,00		
bis 58.000	12	4.833	40,00	90,00	100,00	120,00		
bis 60.000	13	5.000	42,00	94,50	105,00	126,00		
ab 60.001	14		43,46	97,79	108,66	130,39		Höchstbeitrag

Der Elternbeitrag wird für jeden Monat berechnet, gestaffelt nach dem monatlichen Nettoeinkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.

Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

** Personensorgeberechtigte, deren Haushaltseinkommen 20.000 Euro Netto im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen keine Gebühr. Der § 7 a der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die monatlichen Einkommen wurden auf volle Euro aufgerundet.